

Kundeninformation März 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden Ihnen unsere aktuelle Kundeninformation.

Wir können Ihnen auch die erfreuliche Mitteilung machen, dass wir im April 2012 in die **SaphirIT GmbH** umfirmieren werden. Die erfolgreiche Entwicklung haben wir maßgeblich Ihnen als Kunden zu verdanken und wir möchten uns dafür herzlich bedanken. Wir freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Ihre SaphirIT



Manuel J. Calvo Fernandez

Diplom-Kaufmann (FH)
Assessor iur.
Datenschutzbeauftragter (TÜV)
Datenschutzauditor (TÜV)
Geschäftsführer



Constantin Graf von Rex

Assessor iur.
Datenschutzbeauftragter (TÜV)



Fristlose Kündigung bei Kopieren von Kundendaten

Das Kopieren von Kundendaten erfüllt § 626 BGB.

Ein Mitarbeiter, der Kundendaten auf seinen privaten PC kopiert, kann fristlos gekündigt werden. So entschied das Landesarbeitsgericht Hessen (Az. 7 Sa 248/11). Ein Mitarbeiter einer Bank hatte in größerem Umfang Kundendaten per E-Mail auf einen privaten PC kopiert. Da die Kundendaten dem Bankgeheimnis unterlagen, handelte es sich – so das Landesarbeitsgericht Hessen – um eine außerordentlich starke Pflichtverletzung. Insgesamt hatte der Mitarbeiter mehr als 600 MB an Daten kopiert.

Praxistipp:

Die Übermittlung von Daten ist technisch selbst bei großen Mengen immer einfacher möglich. Hier sollten Sie als Unternehmer besonders wachsam sein.

E-Mails in großer Zahl mit umfangreichen Dateianhängen sollten niemals unbemerkt bleiben.

Der Einsatz von Speichermedien (USB, CD-ROM, mobiler Festplatten, usw.) sollte soweit möglich untersagt und nur auf dienstliche Tätigkeiten beschränkt werden. Die entsprechenden Ports und Laufwerke sollten deaktiviert sein.

Unerlaubte Fotonutzung auf Onlineplattform

Wer unerlaubt ein Foto nutzt, macht sich in der Regel schadenersatzpflichtig.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Braunschweig (Az.: 2 U 7/11) besteht bei einer unerlaubten Fotonutzung bei einem privaten eBay-Verkauf ein Schadensersatzanspruch von nur 20,00 EUR.

Der Beklagte hatte ungefragt vier Fotos des Klägers für seine Online-Versteigerung auf dem bekannten Auktionsportal genutzt. Der Kläger lies den Beklagten anwaltlich abmahnen und stellte zudem Schadensersatzforderungen auf Basis der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) auf.

Die Braunschweiger Richter ließen all dies nicht gelten. Obgleich es sich um vier Fälle handle, sei der Fall noch unerheblich, so dass die Abmahnkosten auf 100,00 EUR zu deckeln seien (§ 97 a Abs.2 UrhG). Im konkreten Fall sei die Einschaltung eines Anwalts ohnehin nicht erforderlich gewesen, weil der Sachverhalt besonders einfach gelagert sei.

Auch seien die MFM-Regelungen nicht heranzuziehen, da es ein reiner Privatverkauf sei.

Insofern kam das Gericht zu einem Schadensersatz in Höhe von 20,00 EUR pro Bild.

Praxistipp:

Wir raten nachdrücklich davon ab, Fotografien fremder Rechteinhaber ohne deren Zustimmung zu verwenden.

Die geringe Schadenersatzhöhe kann ein Einzelfall bleiben, und neben dem Schadensersatz drohen auch die Kosten der abmahnenden Rechtsanwälte.

Erste Anbieter von De-Mail zugelassen

Die Deutsche Telekom AG, T-Systems und die Mentana-Claimsoft GmbH sind dabei.

Auf der diesjährigen CeBIT in Hannover haben die ersten Anbieter des De-Mail-Dienstes ihre Zulassung erhalten. Offiziell zertifizierte Anbieter sind nun die Deutsche Telekom AG, T-Systems und die Mentana-Claimsoft GmbH. Der vierte Anbieter United Internet (GMX, WEB.DE und 1&1) befindet sich noch im Zulassungsverfahren. De-Mail soll elektronische Behördenpost einfacher machen.

Wir werden Sie hier über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Erläuterung:

De-Mail ist ein vom deutschen Innenministerium geleitetes Projekt, welches sich zum Ziel gesetzt hat, das verbindliche und vertrauliche Versenden von Dokumenten und Nachrichten über das Internet zu ermöglichen.

Fehlerhaftes Impressum auf Website

Ein fehlendes oder fehlerhaftes Impressum auf der Website bleibt ein Wettbewerbsverstoß.

Dies hat das Landgericht Ingolstadt mit aktuellem Beschluss vom 06.02.2012 (Az. 1 HK O 105/12) noch einmal bekräftigt.

In dem zu entscheidenden Fall hatte die Beklagte auf ihrer Website im Impressum nicht die Registernummer, die Eintragungsbehörde und den Sitz der Eintragungsbehörde angegeben.

Praxistipp:

Ein professionelles und rechtlich richtiges Impressum ist unbedingte Pflicht.

Wettbewerbsverbot und soziale Netzwerke

Ein Profil bei Xing, mit dem ein Mitarbeiter Kontakte von Kunden sucht, kann einen Wettbewerbsverstoß darstellen.

Ein Mitarbeiter eines Finanzdienstleistungsunternehmens hatte noch während seiner Tätigkeit für das Unternehmen begonnen, eine Konkurrenztaetigkeit aufzubauen und ein entsprechendes Profil bei Xing angelegt und mit diesem Profil bereits Kontakt gesucht.

Das Unternehmen hatte daraufhin auf Unterlassung geklagt. Zu Recht, so entschied das Landgericht Kassel (Az. 9 O 983/11). Der Beklagte schulde ein Unterlassen der Konkurrenztaetigkeit. Der Interneteintrag bei Xing beweise, dass der beklagte Mitarbeiter sich in den einschlaegigen Kreisen bekannt machen und geschaeftlich taetig werden wolle.

Praxistipp:

Soziale Netzwerke fuehren zunehmend zu rechtlichen und datenschutzrechtlichen Problemen. Sie sollten als Unternehmer hier sehr aufmerksam sein.

Dazu auch der folgende Artikel.

Die Gefahren sozialer Netzwerke

Wie Unternehmen ausgespäht werden.

Die Vorgehensweise, um an Daten von Unternehmen zu kommen hat sich durch die Vielzahl der sozialen Netzwerke geändert:

Während früher in der Regel der „Einstieg“ über das Unternehmen selbst gesucht wurde nutzen die Täter heute den einfacheren und kaum kontrollierbaren Weg über die Mitarbeiter des Unternehmens. Fast jeder Mitarbeiter ist User des unternehmenseigenen Kommunikationsnetzes und bietet somit ein Tor für einen Zugriff. Wie funktioniert das oftmals? Sie suchen sich als Täter zunächst einen Mitarbeiter mit möglichst weitreichenden Rechten, beispielsweise einen Administrator oder einen Prokuristen. Dann brauchen Sie nur in einem sozialen Netzwerk nach einem Administrator oder Prokuristen des Unternehmens zu suchen. Je nach Größe des Unternehmens werden Sie hier schnell fündig. Haben Sie erst einmal den Namen des Users, können Sie dessen Aktivitäten weiter verfolgen. So fragt der User vielleicht in einem Blog für Administratoren, ob sich jemand mit dem Problem X bei der Firewall vom Hersteller Y auskenne. Dann wissen Sie schon sehr viel: Das Herr X Administrator im Unternehmen Y ist, akutell Probleme mit einer Firewall des Typs Y hat, usw. Es ist dann nicht mehr schwer, im Schatten dieses Users in das Unternehmen einzudringen.

Praxistipp:

Die IT-Sicherheit bleibt ein zentrales Problem. Regelmäßige Penetrationstests und Sicherheitschecks sollten zur Routine gehören.

Sensibilisieren Sie hier auch insbesondere Ihre Mitarbeiter, denn der Faktor Mensch bleibt immer das größte Risiko, sei es aus „Neugier“ sei es aus „Fahrlässigkeit“ sei es aus „Unkenntnis“.